124 C 203/13



Verkündet am 12.02.2014

Justizamtsinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

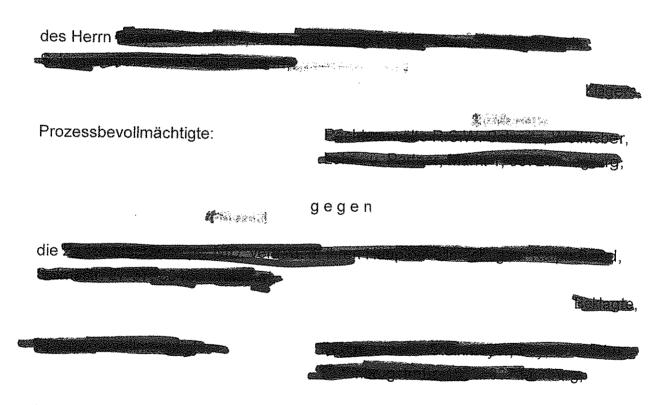
**Amtsgericht Siegburg** 

**IM NAMEN DES VOLKES** 

Urteil



In dem Rechtsstreit



hat das Amtsgericht Siegburg auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2014 durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 422,57 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.07.2013 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.07.2013 zu zahlen.

11.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

111.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Der Kläger beansprucht von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 29.04.2013 in Siegburg.

Die alleinige Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig. Das Kraftfahrzeug des Klägers vom Modell BMW 1er mit dem amtlichen Kennzeichen wurde zum vorbenannten Zeitpunkt gegen 09:55 Uhr auf dem Kundenparkplatz der Firma in Siegburg beschädigt. Die Fährerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen öffnete die hintere linke Seitentüre ihres Wagens und schlug sie dabei gegen die hintere rechte Seitentüre des klägerischen Pkw. Hierdurch entstand eine Eindellung im Karosseriebereich.

Laut Kostenvoranschlag der BMW-Vertragswerkstatt www.vom 22.05.2013 belaufen sich die unfallbedingten Reparaturkosten des Klägers auf netto 961,46 €. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Tür instandsetzen:	12 AW/Std.	142,92 €
Ab- und Aufrüstarbeiten zum Lackieren der Tür 6 AW/Std.		71,46 €
Hintertür lackieren	43 AW/Std.	533,63 €
Anteilige Lackmaterialkosten		213,45 €

Ein AW/Std. (Arbeitswert pro Stunde) entspricht dabei fünf Minuten.

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kläger entschied sich für eine fiktive Schadensabrechnung auf Grundlage des Kostenvoranschlages der Firma Hakvoort.

4.75

Die Beklagte überwies zur Schadensregulierung an den Kläger 538,89 €.

Zur Begründung der dabei vorgenommenen Kürzung verwies die Beklagte mit

Schreiben vom 17.06.2013 auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma

GmbH in , die etwa zwölf Kilometer vom Wohnort des Klägers entfernt ist. Dazu führte sie aus, dass die genannte Reparaturwerkstatt zu den zertifizierten Meisterbetrieben gehöre, die Reparaturen/Instandsetzungen nach den Empfehlungen und Richtlinien der Hersteller durchführe. Die Arbeiten würden unter der Verwendung von Originalersatzteilen und unter der Berücksichtigung der Herstellergarantien durchgeführt. Gekürzt wurden laut diesem Schreiben die Stundenverrechnungssätze.

Der von der Firma angenommene Zeitaufwand wurde bei der der Kürzung der Stundenverrechnungssätze zugrunde liegenden Neuberechnung unverändert übernommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2013 wurde die Beklagte unter zusätzlicher Geltendmachung einer allgemeinen Unkostenpauschale von 25,00 € aufgefordert, Zahlung bis spätestens 10.07.2013 zu leisten. Die dem Kläger gestellte Rechnung über die hierfür angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten vom 07.08.2013 weist 83,54 € aus und wurde bereits beglichen.

Das Fahrzeug ist seit etwa zwei Jahren im Besitz des Klägers, der damit etwa 5.000 Kilometer im Jahr fährt. Der Wagen wurde bei einem anderen Händler als der Firma gebraucht gekauft mit einem Kilometerstand von 44.000. Der Kläger hatte den Wagen bis zum Unfallzeitpunkt noch nicht zur Inspektion gebracht, allerdings hatte er schon einen anderen Schaden bei der Firma reparieren lassen.

Der Kläger behauptet, dass die genannten Kosten für eine Reparatur bei der Firma GmbH vor allem deshalb so niedrig seien, da sie auf nur der Beklagten gewährten Sonderkonditionen beruhten. Die Beklagte sei insoweit mit der genannten Werkstatt vertraglich verbunden. Die für andere Kunden üblichen Preise lägen höher. Zudem entspreche die Reparatur bei der Firma GmbH vom Qualitätsstandard her nicht einer solchen in einer markengebundenen Fachwerkstatt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Verweisung auf die günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma GmbH rechtswidrig sei, da sie für ihn als Geschädigtem aus den oben behaupteten Gründen unzumutbar sei.

Der vom Kläger am 22.07.2013 beantragte und noch am gleichen Tag erlassene Mahnbescheid ist dem Beklagten am 24.07.2013 zugestellt worden. Die darin u.a.

geforderte Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € hat die Beklagten erst nach Beantragung des Mahnbescheids gezahlt, weshalb der Kläger den Rechtsstreit insoweit mit Schriftsatz vom 07.08.2013, eingegangen bei Gericht am 23.08.2013, für erledigt erklärt hat. Die Beklagte hat sich dem in der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2013 angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 422,57 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.2013 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass zwischen ihr und der Firma GmbH keine vertraglichen Verbindungen beständen. Bei den angewandten Stundensätzen handele es sich nicht um Sonderkonditionen, sondern um für jedermann zugängliche Preise. Die genannte Werkstatt sei qualitativ absolut gleichwertig im Vergleich mit einer markengebundenen BMW-Vertragswerkstatt wie der Firma

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Verweisung auf die günstigere Alternativwerkstatt weder rechtswidrig noch unzumutbar sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen wund Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 11.12.2014, Blatt 67 bis 69 der Akte; sowie vom 29.01.2014, Blatt 80 der Akte, verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gemäß §§ 7 I, 18 I StVG, 823 I BGB, 115 VVG gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 422,57 €.

1.

Der Kläger kann seinen gegen die Fahrerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges bestehenden Schadensersatzanspruch gemäß § 115 VVG direkt gegenüber der Beklagten geltend machen. Die im Hinblick auf das Schadensereignis dem Grunde nach bestehende alleinige Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

2.

Soweit die Beklagte meint, der Kläger könne bei der seinerseits vorgenommenen fiktiven Abrechnung seines Schadens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht ersetzt verlangen, vermag das Gericht dieser Ansicht nicht zu folgen. Vielmehr ist der Geschädigte grundsätzlich dazu berechtigt, die Kosten für eine Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt zu verlangen (BGH, Urteil vom 29.04.2003 - VI ZR 398/02 = NZV 2003, 372 f. sowie BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09 = VersR 2010, 225 f.). Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 II BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen freien Werkstatt verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (BGH, Urteil vom 23.02.2009 - VI ZR 91/09 = VersR 2010, 923 f. sowie BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09 = VersR 2010, 225 f.). Wenn das dem Schädiger, hier der Beklagten, gelungen ist, kann jedoch der Verweis auf eine freie Werkstatt immer noch unzulässig sein, wenn das geschädigte Fahrzeug neu bzw. neuwertig ist, also in der Regel bis zu drei Jahre alt ist oder das Fahrzeug markenwerkstattgepflegt ist (vgl. OLG Bremen ZfS 2011, 322). Dies hat dann der Geschädigte darzulegen und zu beweisen. Keinesfalls sind dabei aber Stundenverrechnungssätze zu berücksichtigen, die auf individuellen vertraglichen Sonderkonditionen zwischen Werkstatt und Kfz-Haftpflichtversicherer beruhen, da diese nicht allgemein

zugänglich sind und daher die Dispositionsbefugnis des Geschädigten einschränken würden (vgl. wiederum BGH VersR 2010, 225 f. sowie BGH, Urteil vom 22.06.2010 - VI ZR 337/09 = VersR 2010, 1097). Dabei trägt der Haftpflichtversicherer gegebenenfalls die Beweislast dafür, dass seiner Abrechnung die allgemeinen und für jedermann zugänglichen Preise zugrunde gelegt wurden.

Ob die von der Beklagten nachgewiesene, nicht markengebundene Werkstatt Firma GmbH in tatsächlich eine gleichwertige Reparatur durchführen kann und ob die diesbezüglichen Hinweise auf die Zertifizierung, die Verwendung von Originalteilen sowie die Beachtung der Herstellergarantien als Beleg dafür ausreichend sind, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Es sei jedoch angemerkt, dass eine bloße floskelhafte Aufzählung abstrakter Merkmale ohne Bezug auf den konkret vorliegenden Fall in der Regel gerade nicht ausreichend ist. So ist zum Beispiel nicht ersichtlich, welche Erfahrung die genannte Werkstatt mit der Reparatur von Fahrzeugen der Marke BMW hat, d.h. wie viele Fahrzeuge dieser Marke in welchem Zeitraum dort bereits repariert wurden. Daraus ließe sich zumindest ein bestimmtes Maß an Erfahrung ableiten. Auch ist offen, wie hoch der Ausbildungsstand des Personals und wie groß dessen Fluktuation ist. Ferner fehlen Angaben zur tatsächlichen Reparaturqualität (z.B. Mängelquote, Zahl der Reklamationen im Vergleich zu Markenwerkstätten bezogen auf Fahrzeugmarken und -typen) über einen längeren Zeitraum. Auch dies ist ein Parameter für die Qualifikation der Werkstatt.

Darüber hinaus bietet die Reparatur in einer "freien" Werkstatt keinen gleichwertigen Ersatz gegenüber der Reparatur in einer Markenwerkstatt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Reparatur technisch gleichwertig ist. Denn gleichwertig ist nur die Ersatzmöglichkeit, die den Vermögensschaden vollständig beseitigt. Das ist bei einer Reparatur in einer freien Werkstatt nicht der Fall. Denn die Reparatur in einer Markenwerkstatt ist am Markt – ebenso wie Scheckheftpflege u.ä. – ein wertbildender Faktor. Die Gesamtheit der Autofahrer bringt Reparaturen in Markenwerkstätten eine größere Wertschätzung entgegen, als Reparaturen in freien Werkstätten. Diese Wertschätzung ist ein realer Wirtschaftsfaktor und nicht bloß ein ideeller Wert.

Weiterhin hat die Beklagte dem Kläger auch keinen konkreten und überprüfbaren Kostenvoranschlag vorgelegt, sondern lediglich die Stundenverrechnungssätze der Firma unter Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma Brillant gekürzt. Die Begründung, der Geschädigte wolle sein Fahrzeug gar nicht tatsächlich reparieren lassen, so dass er auch kein tatsächliches

Reparaturangebot benötige, trägt nicht. Schließlich ist ja eine Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Reparaturmöglichkeit durch den Geschädigten zu überprüfen und zwar unabhängig davon, ob er sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen will oder nicht. Nur wenn eine Gleichwertigkeit vom Geschädigten erkennbar ist, muss er sich auch auf die alternative Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Wenn dem Geschädigten aber kein prüffähiges Angebot vorgelegt wird, vermag das Gericht nicht zu erkennen, wie der Geschädigte dann die Prüfung der Gleichwertigkeit vornehmen soll. In der Konsequenz würde dies nämlich bedeuten, dass der Geschädigte auf den Zuruf einer markenfreien Alternativwerkstatt durch den Schädiger selbst Ermittlungen zur Qualität der angebotenen Reparaturmöglichkeit entwickeln muss, um feststellen zu können, ob die Gegenseite tatsächlich eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit angeboten hat. Gerade hierzu ist der Geschädigte aber nicht verpflichtet. Nach Auffassung des Gerichts muss das Angebot des Schädigers so konkret sein, dass der Geschädigte tatsächlich nur noch zugreifen muss; nur dann kann von einer "mühelos" zugänglichen Alternative gesprochen werden. Hierfür bedarf es grundsätzlich eines verbindlichen und konkret dargelegten Reparaturangebotes der aufgezeigten Werkstatt.

Abgesehen von der insoweit schon fraglichen Gleichwertigkeit der aufgezeigten alternativen Reparaturmöglichkeit ist der Hauptgrund dafür, dass der Kläger sich von der Beklagten nicht auf die Reparaturmöglichkeit bei der Firma micht auf die Reparaturmöglichkeit bei der Firma verweisen lassen muss, dass diesem Angebot vertraglich vereinbarte Sonderkonditionen zugrunde liegen, die so nicht jedermann allgemein zugänglich sind und so den Kläger in seiner Dispositionsbefugnis beeinträchtigen. Das Gericht folgt dabei insbesondere der glaubhaften Aussage des Zeugen . Dieser führte aus, dass die GmbH einen Rahmenvertrag mit dem ADAC hat. Dabei vemittelt die ADAC-Versicherung Fahrzeuge bzw. Schadensbehebungen an die Firma Brillant zu vorher vereinbarten Konditionen. Diese Konditionen sind unterschiedlich und hängen vom Volumen des Auftraggebers im Hinblick auf die Menge der jährlichen Aufträge ab. In diese Rahmenvereinbarung fällt neben dem ADAC-Service, der Service-Versicherung und der DA-Direkt auch die Beklagte. Während es für den ADAC demnach z.B. einen Stundenverrechnungssatz von 76,00 € gibt, beträgt dieser für einen normalen Kunden 89,00 € im Karosseriebereich sowie 93,00 € im Lackierbereich. Die Aussage des Zeugen ist umfangreich, detailliert und in sich widerspruchsfrei. Zudem ist sie nachvollziehbar und lebensnah. Als der Firma Gliant GmbH hat er in Bezug auf diese geschäftlichen Vorgänge auch den nötigen Einblick. Der Zeuge ist auch glaubwürdig. Für diese Glaubwürdigkeit spricht vor allem, dass er nicht einseitig zugunsten der Beklagten

ausgesagt hat. Er räumte auch Grenzen der eigenen Wahrnehmung ein, indem er sich z.B. nicht an jeden einzelnen Stundenverrechnungssatz der unterschiedlichen Vertragspartner erinnerte. Zudem wird seine Aussage auch durch die glaubhafte Aussage des glaubwürdigen Zeugen bestätigt, der ebenfalls darlegte, dass mit einzelnen Versicherungen im Hinblick auf die hohe Zahl der insoweit ankommenden Aufträge Sonderkonditionen vereinbart worden sind.

Nach Angaben der Beklagten wurde bei Berechnung der Lohnkosten für die Reparatur bei der Firma GmbH der von der Firma angegebene Zeitaufwand übernommen. Da das Schreiben der Beklagten vom 17.06.2013 nur eine Kürzung der Stundenlöhne ausweist, muss das Gericht davon ausgehen, dass die von der Firma angesetzten anteiligen Lackmaterialkosten von 213,45 € netto nicht beanstandet worden sind. Legt man nun die Stundenlöhne der Firma GmbH zugrunde, die laut Aussage des Zeugen einem normalen Kunden in Rechnung gestellt werden, ergeben sich bei dem von der Firma angegebenen und nicht beanstandeten Zeitaufwand Lohnkosten von 466,75 € netto. Addiert mit den anteiligen Lackmaterialkosten ergibt dies Reparaturkosten von insgesamt 680,20 €. Im Schreiben der Beklagten waren die Reparaturkosten jedoch nur mit 538,89 € angegeben, was letztlich klar aufzeigt, dass diesem Angebot die entsprechend zwischen der Beklagten und der Firma GmbH vereinbarten Sonderkonditionen zugrunde gelegen haben.

Auf das Alter des klägerischen Fahrzeugs sowie die Frage der Scheckheftpflege kommt es damit im Ergebnis nicht mehr an.

Der Zinsanspruch ist gemäß den §§ 286, 288 I BGB begründet. Die Beklagte wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2013 unter Fristsetzung bis zum 10.07.2013 dazu aufgefordert, die offenen Reparaturkosten zu zahlen. Dem kam die Beklagte nicht nach, weshalb sie sich in analoger Anwendung des § 187 BGB seit dem 11.07.2013 in Verzug befindet.

11.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € aus Verzug gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB. Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt des anwaltlichen Tätigwerdens mit dem Schreiben vom 22.06.2013 bereits in Verzug. Einer Mahnung hierzu bedurfte es

nach § 286 II BGB nicht mehr, da die Beklagte die Zahlung der restlichen Reparaturkosten mit ihrem Schreiben vom 17.06.2013 bereits ernsthaft und endgültig verweigert hatte. Schließlich kann der Kläger auch nicht darauf verwiesen werden, dass er unmittelbar Klageauftrag hätte erteilen müssen. Dass ein weiteres außergerichtliches Vorgehen gegen die Beklagte erkennbar aussichtslos war und daher sofort unbedingter Klageauftrag hätte erteilt werden müssen, ist vorliegend nicht ersichtlich. Die Berechnung der geltend gemachten Kosten ist nicht zu beanstanden. Sie wurden dem Kläger in Rechnung gestellt und von diesem auch gezahlt.

Die geltend gemachte Zinsforderung im Hinblick auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 288 I, 291 BGB. Die Rechtshängigkeit trat vorliegend gemäß § 696 III ZPO mit der Zustellung des Mahnbescheids an die Beklagte am 24.07.2013 ein. In analoger Anwendung des § 187 BGB ist die Forderung ab dem 25.07.2013 zu verzinsen.

111.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits ergibt sich aus §§ 91 I S. 1.91 91a I ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in Höhe von 25,00 € für erledigt erklärt haben, waren der Beklagten nach § 91a I ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands. Die Beklagte hat sich durch die Zahlung freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr.11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 IV ZPO nicht vorliegen.

Streitwert bis 11.12.2013: Streitwert ab 12.12.2013:

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch

dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Ausgefertigt

Justizamtšinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle